

Vorlage für die 30. Sitzung des Ausschusses für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit der Bremischen Bürgerschaft am 13. Mai 2014

TOP 3 :

Bericht der Senatskanzlei zum „Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen“ (mögliche praktische Probleme bei der Umsetzung und sich hieraus ergebende Nachfolgefragen)

A. Problem/Hintergrund

Der Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit bittet die Senatskanzlei mit Beschluss vom 12. Februar 2013 um einen Bericht zu dem zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen geschlossenen Vertrag, der insbesondere die praktischen Probleme bei der Umsetzung und sich hieraus möglicherweise ergebende Nachfolgefragen darstellen soll.

B. Lösung

Mit Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft trat der „Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen“ am 24. Januar 2013 in Kraft.

Erwartungsgemäß bedürfen aufgrund der noch nicht langen Laufzeit des Vertrages verschiedene Themenbereiche noch einer weitergehenden Bearbeitung. Es ist aber festzustellen, dass sich die in den Vertrag gesetzten Erwartungen erfüllt haben und dieser eine geeignete Grundlage darstellt, um den Kontakt zwischen den Islamischen Religionsgemeinschaften und der Freien Hansestadt Bremen zu vertiefen und auszubauen.

Anhand der einzelnen vertraglichen Regelungen werden nachfolgend die bisher unternommenen Schritte bzw. umgesetzten Projekte dargestellt, mit denen der Vertrag mit Leben gefüllt worden ist und die Gleichstellung der Islamischen Religionsgemeinschaften mit den Kirchen hergestellt worden ist.

Einleitung:

Der Vertrag stellt ein wichtiges Signal dar, mit dem die Freie Hansestadt Bremen anerkennt, dass Bremerinnen und Bremer muslimischen Glaubens gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger in Bremen und Bremerhaven sind.

Unabhängig von der bestehenden Rechtslage schafft der Vertrag Klarheit in verschiedenen Bereichen des religiösen Zusammenlebens und nützt somit nicht nur

den in Bremen und Bremerhaven lebenden Bürgerinnen und Bürgern muslimischen Glaubens, sondern stellt einen Gewinn für die gesamte Gesellschaft dar. Der Vertrag leistet einen Beitrag zur Integration, zu gegenseitigem Verständnis und zur Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den islamischen Religionsgemeinschaften.

Mit dem Vertrag sollen die islamischen Religionsgemeinschaften den Kirchen soweit wie möglich gleichgestellt werden, denen jedoch als Körperschaften des öffentlichen Rechts hoheitliche Befugnisse und besondere Privilegien (Steuererhebung, Beschäftigung von Beamten, Anlage und Unterhaltung von Friedhöfen) zustehen.

Der Vertrag stellt eine Besonderheit dar, da die Freie Hansestadt Bremen als erstes Land (erstmalig) einen Vertrag mit privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften abschließt.

Zeitgleich zu den Verhandlungen in der Freien Hansestadt Bremen fanden entsprechende Verhandlungen in der Freien und Hansestadt Hamburg und den Islamischen Religionsgemeinschaften statt. Die dortige Bürgerschaft stimmte dem Vertrag 13. Juni 2013 zu.

Zwischenzeitlich haben weitere Länder Gespräche aufgenommen, um die Zusammenarbeit mit den Islamischen Religionsgemeinschaften auf ein vertragliches Fundament zu stellen.

Für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften besteht nicht die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung verlangte Verpflichtung zur Rechtstreue, die Voraussetzung für die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Aus diesem Grunde enthält der Vertrag Aussagen zu den gemeinsamen verfassungsrechtlichen Grundlagen.

Entsprechend den bisher geschlossenen Verträgen (mit den Evangelischen Kirchen im Lande Bremen, dem Heiligen Stuhl und der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen) bestätigt bzw. bekräftigt auch dieser Vertrag im Wesentlichen bestehende Rechte und Pflichten. Bevor verschiedene im Vertrag angesprochene Rechte zum Tragen kommen können, z.B. die Religiöse Betreuung in öffentlichen Einrichtungen (Art. 7 Abs. 1) und die Unterhaltung von Bildungs- und Kultureinrichtungen (Art. 8 Abs. 1), setzen diese die Entwicklung und Verstärkung entsprechender Angebote durch die islamischen Religionsgemeinschaften voraus.

Zusammenwirken (Art. 3)

Laut Vertrag werden die Vertragsparteien regelmäßige Gespräche zur Intensivierung der Beziehungen führen. Entsprechend dieser Verabredung fanden im Halbjahresrhythmus die ersten Gespräche zwischen dem Präsidenten des Senats und den islamischen Religionsgemeinschaften statt. Innerhalb dieser Gespräche wurde die Umsetzung und Weiterentwicklung des Vertrages erörtert und verabredet, dass die Gespräche in diesem Rhythmus fortgeführt werden sollen. Darüber hinaus war Konsens, dass im Bedarfsfall kurzfristig zusätzliche Gespräche verabredet werden.

Daneben stehen verschiedene Fachressorts im direkten Kontakt mit den islamischen Religionsgemeinschaften.

Friedhofs- und Bestattungswesen (Art. 6)

Die in Art. 6 eingeräumten Rechte im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen stellen keine Neuerung dar. Durch das im März 2009 in Kraft getretene „Gesetz zur Änderung des Friedhofs-, Bestattungs- und Leichengesetz“ wurde die „Beachtung von Glaubensgemeinschaften vorgeschriebenen oder weltanschaulichen Gebräuchen“ möglich. Seit dieser Gesetzesänderung kann somit auch auf islamische Bestattungsriten Rücksicht genommen werden und es sind grundsätzlich Bestattungen in einem Leichentuch möglich. Diese Möglichkeit besteht derzeit auf den kommunalen Friedhöfen in Aumund und Osterholz.

Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen (Art. 7 Abs. 1)

Im Zusammenhang mit der religiösen Betreuung in besonderen Einrichtungen sieht die Schura - Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V. (Schura) einen besonderen Bedarf in der Justizvollzugsanstalt. Aus diesem Grunde beantragte die Schura organisatorische und finanzielle Unterstützung bei der Ausbildung muslimischer Seelsorger im Hinblick auf eine zukünftige seelsorgerische Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt Bremen (JVA).

Nach Vorstellung der Schura sollten zunächst muslimische Seelsorger bzw. Seelsorgerinnen ausgebildet werden, um hiernach 5 Stunden/wöchentlich in der JVA zu arbeiten, insbesondere das Freitagsgebet zu verrichten sowie Gruppen- bzw. Einzelgespräche mit muslimischen Gefangenen zu führen.

Der Senator für Justiz und Verfassung und die Anstaltsleitung erklärten ihr grundsätzliches Interesse und ihre Bereitschaft, muslimische Seelsorge in der JVA zu ermöglichen und die Schura zu unterstützen, z.B. durch Bereitstellung von Räumlichkeiten etc. Derzeit wird zwischen dem Senator für Justiz und Verfassung und der Schura das für notwendig angesehene Seelsorgeangebot und dessen Realisierung erörtert.

Zur Ausgestaltung und den Umfang der in Bremen vorgehaltenen Krankenhaus- und Notfallseelsorge wird auf die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage „Muslimische Kranken- und Notfallseelsorge im Land Bremen (BB Drs. 18/1073) verwiesen.

Speisevorschriften (Art. 7 Abs. 2)

Bereits vor dem Abschluss des Vertrages hat die Freie Hansestadt Bremen darauf hingewirkt, dass in den öffentlichen Einrichtungen eine Ernährung angeboten wird, die religiösen Speisevorschriften entspricht.

Die Schulverpflegung in Bremen ist darauf bedacht, „religionsgerechtes“ Essen und Trinken anzubieten. So wird z.B. im Rahmen der Mittagsversorgung an Ganztagschulen grundsätzlich auf Schweinefleisch verzichtet.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bremer Schulverpflegung gibt es Möglichkeiten zu fachlichem Austausch und zu Fortbildungen, z. B. das FORUM Schulverpflegung oder den Bremer Tag der Schulverpflegung im Rahmen der Besseres in der Messe Bremen. Am 12. März 2014 gab es im Rahmen des FORUMs Schulverpflegung in der Gesamtschule Mitte einen Vortrag zum Thema „*Schulverpflegung: Verschiedene Religionen, verschiedene Speisevorschriften – Anforderungen an die Schulverpflegung*“.

Auch bei außerschulischen Veranstaltungen (Schulfahrten und Exkursionen) werden die Eltern frühzeitig in die Planung einbezogen und bereits mit deren Einverständniserklärungen Angaben zu den Kindern (Krankenversicherung, Medikation, Besonderheiten bei der Ernährung...) eingeholt. Diese Besonderheiten werden von den verantwortlichen Lehrkräften aufgenommen und an die entsprechenden Unterkünfte (Schullandheime, Jugendherbergen, Gastfamilien) übermittelt. Darüber hinaus können auch kurzfristig „vor Ort“ Veränderungen im Speiseplan vorgenommen werden – die Anbieter sind in dieser Frage überaus flexibel und kulant, so dass im Allgemeinen keine Probleme auftreten bzw. bekannt sind.

Der Senator für Gesundheit ist in Bezug auf die Essensversorgung in Bremischen Krankenhäusern bislang nicht befasst worden, so dass angenommen werden kann, dass in den Einrichtungen bisher keine Probleme aufgetreten sind bzw. diese vor Ort erörtert und geklärt worden sind.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen wird im Rahmen der Möglichkeiten darauf geachtet, weltanschaulich begründete Wünsche bei der Ernährung zu berücksichtigen. Ebenso wird in der Justizvollzugsanstalt ein den islamischen Speisevorschriften entsprechendes Ernährungsangebot schon seit längerer Zeit angeboten, so dass der Vertrag als Verstärkung der bisherigen Praxis verstanden werden kann.

Bildungswesen/Biblischer Geschichtsunterricht (Art. 8)

Den islamischen Religionsgemeinschaften räumt der Vertrag in Art. 8 Abs. 3 die Möglichkeit ein, sich an der Weiterentwicklung des Unterrichtsfaches Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage zu beteiligen. Innerhalb des durch die Landesverfassung vorgegebenen Rahmens (Art. 32 Abs. 2 BremLV) erfolgt derzeit eine Überarbeitung des Lehrplans für das Unterrichtsfach. Darüber hinaus ist zum Abbau möglicher Hindernisse vorgesehen, dass das Unterrichtsfach zukünftig den Namen „Religion“ erhält. Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 soll das Fach nach dem neuen Lehrplan starten. Schülerinnen und Schülern soll ein Grundwissen über Religionen vermittelt werden, um die Lebensbedeutsamkeit von Religion einschätzen und verstehen zu können. Weiter sollen die Schülerinnen und Schüler dazu angehalten werden, religiöse Überzeugungen wahrzunehmen und anzuerkennen. Das Landesinstitut für Schule legte im November 2013 den Entwurf eines neuen Bildungsplans für die Grundschule, die Jahrgangsstufen 5-10 und für die gymnasiale Oberstufe als Voraussetzung für eine kontinuierliche Lernentwicklung vor. Zu dem sich hieran anschließenden internen Expertenhearing, in dem der Entwurf auf Stärken und Schwächen überprüft worden ist, wurden die islamischen Religionsgemeinschaften eingeladen. Im Februar ist der überarbeitete Bildungsplanentwurf den Religionsgemeinschaften mit der Bitte um erneute Stellungnahmen übersandt worden.

Die Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung ist entsprechend zu verändern und es ist vorgesehen, dass das Landesinstitut für Schule hierbei mit den Religionsgemeinschaften kooperieren soll.

Islamische Feiertage (Art. 10)

Der Vertrag legt in Art. 10 die islamischen Feiertage (Opferfest, Ramadanfest und Aschura) fest, die mit den in § 8 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (BremFTG) aufgeführten christlichen und jüdischen Feiertagen gleichgestellt werden.

Mit dem am 21. Mai 2013 beschlossenen „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage“ erhielten die in Art. 8 des Vertrages genannten Feiertage den Status religiöser Feiertage im Sinne des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage.

Aufgrund dieser gesetzlichen Neuregelung ist Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern grundsätzlich die Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst einzuräumen - sofern betriebliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen - und Schülerinnen und Schülern Unterrichtsfreiheit zu gewähren. Weiter sieht der Vertrag vor, dass für das mehrtägige Opfer- und Ramadanfest nur an einem Kalendertag von der Feiertagsregelung Gebrauch gemacht werden darf.

Trotz dieser klaren Regelung stellte sich in den Betrieben bei der Inanspruchnahme dieses Rechts heraus, dass von falschen Vorstellungen ausgegangen worden ist. Teilweise wurde angenommen, dass zusätzlich Urlaubstage gewährt würden, andererseits wurde die Bedeutung dieser Regelung bei der Urlaubsgewährung nicht ausreichend beachtet. Aufgrund dieser Erfahrungen erarbeitet die Senatskanzlei in Abstimmung mit Handelskammer und Handwerkskammer derzeit ein Informationsblatt, in dem der rechtliche Rahmen verdeutlicht und u.a. über die Kammern den Betrieben und den Mitarbeitern/innen zur Information zur Verfügung gestellt werden soll.

Die kalendarische Bestimmung der Feiertage obliegt den islamischen Religionsgemeinschaften. Um die notwendige Publizität zu erreichen, wurden die religiösen jüdischen und islamischen Feiertage am 19. November 2013 erstmalig im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung oder den Auswirkungen des Vertrages sind im Schulbereich bisher keine grundsätzlichen Probleme aufgetreten.

Die Unterrichtsfreiheit ist in § 10 BremFTG geregelt, wonach Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen sowie der Fach- und Berufsfachschulen an den genannten Feiertagen bzw. an einen geschützten Kalendertag, der von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft bestimmt wird, unterrichtsfrei haben. Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen werden auf Antrag vom Unterricht befreit.

Nach der Änderung des BremFTG sind die Richtlinien über Unterrichts- und Dienstbefreiung an religiösen Feiertagen entsprechend angepasst worden. Z.B. wurde das Aschurafest neu aufgenommen und ist als religiöser Feiertag zu berücksichtigen. Die muslimischen Feiertage werden jeweils vor Beginn eines Schuljahres verfügt und offiziell bekannt gegeben.

Eine besondere Situation stellt das laufende Schuljahr 2013/2014 im Zusammenhang mit dem Ramadanfest (Fest des Fastenbrechens/Zuckerfest) dar. Bisher hatten die Schülerinnen und Schüler hierfür den ersten Tag des Festes unterrichtsfrei. Zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 fiel der erste Tag des Ramadanfestes auf den ersten Schultag nach den Sommerferien, auf einen Donnerstag (08. August 2013). Nachdem in verschiedenen Anfragen der Wunsch geäußert wurde, muslimischen Schülerinnen und Schüler ausnahms-

weise auch am darauffolgenden Freitag vom Unterricht zu befreien, traf die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, um dem Wunsch weitestgehend entsprechen zu können, folgende Regelung:

Aufgrund der besonderen terminlichen Situation wurde den muslimischen Schülerinnen und Schülern grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, einen Antrag an die Schulleitung auf Befreiung für den zweiten Feiertag (Freitag) zu richten, wenn sie den Ramadan nachweislich bei ihren Ursprungsfamilien im entfernt liegenden Ausland verbringen wollen und deshalb nicht in der Schule erscheinen können. Eine derartige Ausnahmebefreiung ist nach dem Bremischen Schulgesetz i.V.m. der Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterricht und bei Schulversäumnissen möglich.

Mit dieser Regelung wurde eine pragmatische Lösung gefunden, die den Interessen der Eltern auf Basis der rechtlichen Regelungen entgegenkommt.

Zum Ende des laufenden Schuljahres 2013/2014 fällt der erste Tag des Ramadanfestes erneut in die Unterrichtszeit, nämlich auf Montag den 28. Juli 2014, und somit kurz vor den am darauffolgenden Donnerstag Beginn der Sommerferien (31. Juli 2014). Eine Entscheidung hierzu steht noch aus.

Gebührenbefreiung (Art. 11)

Zur Umsetzung der in Art. 11 des Vertrages verabredeten Gebührenbefreiung beschloss der Senat am 26. Februar 2013 die „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von persönlichen Gebührenfreiheiten“ und deren Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Repräsentanz in gesellschaftlichen Gremien (Art. 12)

Das Land Bremen hat sich schon vor dem Inkrafttreten des Vertrages (Art. 12) darum bemüht und wird sich auch weiterhin bemühen, nach Maßgabe der Gesetze eine angemessene Repräsentanz von Mitgliedern der islamischen Religionsgemeinschaften in Gremien zu gewährleisten, in denen eine gesellschaftliche Vielfalt angestrebt wird.

Bereits mit der im Juni 2012 vom Senat beschlossenen Änderung der Verordnung über die Härtefallkommission nach dem Ausländergesetz wurde der Kreis der Mitglieder u.a. um eine Vertreterin oder einen Vertreter der islamischen Gemeinden erweitert. Die Bestimmung des Mitglieds der islamischen Religionsgemeinschaften in Bremen erfolgt im Einvernehmen zwischen des DITIB – Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen und Bremen e.V., der SCHURA – Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V. und des VIKZ – Verband islamischer Kulturzentren e.V. Gemeinden in Bremen. Mit der am 12. Juli 2012 beschlossenen Änderung des Landesmediengesetzes wurde ein/e Vertreter/in der in Bremen lebenden Muslime neu in den Medienrat der Landesmedienanstalt aufgenommen. Die vom Senat vorgelegte Gesetzesänderung trug der Tatsache Rechnung, dass die Muslime in Bremen eine Gruppe von großer gesellschaftlicher Relevanz darstellen und folgte der im Koalitionsvertrag enthaltenen Absichtserklärung, den Dialog mit allen Muslimen im Lande Bremen weiter auszubauen und zu einer vertraglichen Verabredung zu kommen.

Darüber hinaus wurde aufgrund des zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen geschlossenen Vertrages eine Anpassung des Radio Bremen-Gesetzes als notwendig angesehen. Der am 4. Juni 2013 vom Senat beschlossene und der Bremischen Bürgerschaft übersandte „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Radio Bremen-Gesetzes“ sah u.a. vor, dass entsprechend den gesellschaftlichen Gegebenheiten ein Vertreter der im Land Bremen lebenden Musliminnen und Muslime in den Rundfunkrat aufgenommen wird. Nach erfolgter Beratung und Berichterstattung durch den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit beschloss die Bremische Bürgerschaft diese Änderung am 26. März 2014 in 2. Lesung.

Die drei islamischen Religionsgemeinschaften entsenden zudem seit der neuen Amtsperiode des Bremer Rates für Integration, die im September 2013 begonnen hat, ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied in den Bremer Rat für Integration. Die drei Verbände haben sich auf Repräsentantinnen und/oder Repräsentanten verständigt. Die Grundlage für die gemeinsame Entsendung wurde im 1. Halbjahr 2013 durch eine entsprechende Satzungsänderung des Bremer Rates für Integration durch den Parlamentsausschuss gelegt.